



Turnverein 1883 Schriesheim e.V.

Ehrungsordnung

1. Grundsätze

- (1) Der TV 1883 Schriesheim e.V. (künftig „Verein“ genannt) spricht Ehrungen aus.
- (2) Er würdigt damit besondere Treue zum Verein, sowie besondere Verdienste um den Verein, sowohl in sportlicher, als auch in organisatorischer Hinsicht.
- (3) Die Ehrungen sind damit Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht.

2. Arten von Ehrungen

- (1) Als Ehrungen im Verein sind vorgesehen
 - Gratulation zu Geburtstagen
 - Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
 - Dankesurkunde für besondere Leistungen
 - Ehrennadel für besondere Verdienste
 - Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrenvorsitz
 - Ehrenbrief

3. Gratulation zu Geburtstagen

- (1) Mitglieder erhalten zu ihrem 30., 40., 50. und 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte des Vereins.
- (2) Sie erhalten ab ihrem 65. Geburtstag im Fünf-Jahresrhythmus die Glückwünsche des Vereins, die, verbunden mit einem Geschenk, von einem Vorstands- oder Turnratsmitglied überbracht werden.

4. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Die Ehrennadel wird Mitgliedern verliehen, die dem Verein ununterbrochen 25, 40, oder 50 Jahre angehören
- (2) Ab dem 60. Jahr einer ununterbrochenen Mitgliedschaft wird die Ehrung alle fünf Jahre durchgeführt.

- (3) Als Mitgliedsjahre zählen die Jahre ab dem letzten Eintritt in den Verein. Mitgliedsjahre vor Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Das Beitrittsjahr wird als volles Jahr gerechnet, unabhängig vom tatsächlichen Kalendertag.

5. Dankesurkunde für besondere Leistungen

- (1) Die Dankesurkunde kann Mitgliedern verliehen werden, die sich durch außergewöhnlichen Einsatz in Einzelprojekten für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Sie kann auch an Mitglieder vergeben werden, die sich durch wiederholte selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben, ohne dass dabei die Kriterien für die Ehrennadel in Silber erreicht würden.

6. Ehrennadel für besondere Verdienste

- (1) Die Ehrennadel in **Silber** kann Mitgliedern verliehen werden, die
1. sich durch langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. Übungsleiter) sollte mindestens 10 Jahre betragen haben.
 2. mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine Abteilung geleitet haben,
 3. sich durch herausragende sportliche Erfolge hervorgehoben haben.
- (2) Die Ehrennadel in Gold kann Mitgliedern verliehen werden, die
1. sich durch langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. Übungsleiter) sollte mindestens 20 Jahre betragen haben,
 2. mindestens 10 Jahre ununterbrochen eine Abteilung geleitet haben.
- (3) Die Verleihung einer Ehrennadel in Silber oder Gold erfolgt einmalig, auch wenn gleichzeitig unterschiedliche Kriterien dafür erfüllt werden.

7. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich durch langjährige, selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

8. Ehrenvorsitz

- (1) Ehemalige Vereinsvorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Turnrat mit Sitz und Stimme an.
- (2) Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Eine bestehende Ehrenmitgliedschaft behindert eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden nicht.

9. Ehrenbrief

- (1) Der Ehrenbrief ist die höchste Ehrung, die der Verein vergeben kann.
- (2) Er kann nur Mitglieder verliehen werden, die sich vorbildlich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft sollten zuvor verliehen worden sein.

10. Vorschlag für Ehrungen außerhalb des Vereins

- (1) Mitglieder, die Ehrungsrichtlinien von außen stehenden Organen oder Verbänden erfüllen, können für dortige Ehrungen vorgeschlagen werden. Solche Organisationen können Fachverbände aller Ebenen, der Sportkreis, der Badische Sportbund, der Deutsche Sportbund oder die Stadt Schriesheim sein.

11. Vorschlag für außergewöhnliche Ehrungen

- (1) Außergewöhnliche Ehrungsvorschläge, die nicht in dieser Ordnung aufgeführt sind, werden gesondert beraten und beschlossen. Solche Vorschläge können beispielsweise Nichtmitglieder betreffen.

12. Ehrungsausschuss

- (1) Ehrungsausschuss des Vereins ist der Turnrat. Das Hinzuziehen von Vereinsmitgliedern mit beratender Stimme ist im Einzelfall möglich.
- (2) Der Ehrungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlussfassung über Ehrungsvorschläge ist als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Turnrats-Sitzung bekannt zu geben.

13. Verfahren

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Turnrats des Vereins. Ehrungsanträge müssen dem Ehrungsausschuss schriftlich und mit Begründung bis spätestens 31. Januar eines laufenden Jahres eingereicht werden.
- (2) Der Ehrungsausschuss berät, und beschließt zeitnah nach Antragsschluss über eingegangene Ehrungsvorschläge.
- (3) Jede Ehrung wird mit einer Urkunde dokumentiert und chronologisch archiviert.
- (4) Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung.

14. Aberkennung von Ehrungen

Der Ehrungsausschuss kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wird.

15. Schlussbestimmungen

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Turnrats am 4. Februar 2015 in Kraft.

Jürgen Busch

(1. Vorsitzender)

.....

Uwe Havemann

(2. Vorsitzender)

.....

Peter Kanzler

(Geschäftsführer)

.....